

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Billigung Vorentwurf sowie frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB

- **Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich "Solarpark Friedersdorf"**
- **vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Friedersdorf"**

Der Gemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz hat in seiner Sitzung vom 21.11.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Friedersdorf“ sowie in seiner Sitzung vom 22.10.2024 die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung des Marktes Wernberg-Köblitz vom 21.11.2023 wurden dazu die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Friedersdorf“ sowie in der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2024 die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich, jeweils in der Fassung vom 14.10.2023, gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Der Geltungsbereich liegt südwestlich von Wernberg (Landkreis Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz). Der Geltungsbereich umfasst 3,35 ha, darin befindet sich die Flurnummer 2457 (Teilfläche).



Abb. Übersicht Lage des Vorhabens ohne Maßstab



Die Lage und Darstellung des Vorhabens (maßstabslos).

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Friedersdorf“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, jeweils in der Fassung vom 14.10.2023, sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

von Freitag, den 03.01.2025 bis einschließlich Mittwoch, den 05.02.2025,

über die Homepage des Marktes Wernberg-Köblitz unter <https://www.wernberg-koeblitz.de/bauleitplanung/> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können alternativ im Rathaus des Marktes Wernberg-Köblitz (Nürnberger Straße 124, 92533 Wernberg-Köblitz, Besprechungszimmer II. Stock) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr, und Dienstag von 13:30 Uhr - 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:30 Uhr - 17:00 Uhr eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Friedersdorf“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich unberücksichtigt bleiben können, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Friedersdorf“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans in diesem im Bereich nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Wernberg-Köblitz, 20.12.2024



Konrad Kiener
Erster Bürgermeister